



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.11.2019

Verhältnis von Petitionen zu Gerichtsverfahren in Strafsachen

In der Sitzung des Verfassungsausschusses am 24.10.2019 wurde durch den Vertreter des Staatsministeriums der Justiz dargestellt, dass eine Behandlung einer Petition, die sich auf ein bereits laufendes Wiederaufnahmeverfahren in einer Strafsache bezieht, nicht zulässig sei. Ein Einfluss auf ein Handeln der Staatsanwaltschaft in einem laufenden Verfahren sei ein Verstoß gegen die Gewaltenteilung. Diesem Tenor entsprach auch die Stellungnahme der Staatsregierung zur Petition VF.0179.18, in der die Gründe für und gegen eine Wiederaufnahme des Verfahrens fehlten.

Nach meiner Ansicht ist der Staatsminister gegenüber dem Landtag nicht nur für jegliches Tun, sondern auch für Unterlassen verantwortlich. So weit wie das Weisungsrecht des Staatsministers reicht, besteht auch seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag. So muss das Bestehen des Weisungsrechts des Staatsministers der Justiz gegenüber der Staatsanwaltschaft den Landtag dazu zwingen, Petitionen, die auf ein Verhalten der Staatsanwaltschaft gerichtet sind, sachlich zu behandeln. Eine Beschlussfassung nach § 80 Nr. 1 Geschäftsordnung wäre in diesem Fall dann nicht zulässig. Dem entspricht auch der Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Petitionsgesetz (BayPetG), der nicht auf eine „Prozesspartei“, sondern lediglich auf einen „Verfahrensbeteiligten“ abstellt, womit auch die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren umfasst wäre.

Die Frage der Zuständigkeit des Ausschusses in Petitionsverfahren betrifft insofern eine Angelegenheit, für die die Staatsregierung verantwortlich ist, weil sie nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayPetG rechtlich verpflichtet ist, den Ausschuss so umfassend zu unterrichten (meist durch eine Stellungnahme), dass er über die Petition entscheiden kann. Bei einer Pflicht des Ausschusses zur sachlichen Behandlung wäre eine Stellungnahme der Staatsregierung, die nicht der Beschlussfassung dient, unzureichend. Nur bei Unzuständigkeit würde diese Pflicht nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 Geschäftsordnung entfallen. Die Frage, ob eine Petition nach § 80 Nr. 1 Geschäftsordnung als unzulässig zurückgewiesen werden darf oder ob eine sachliche Behandlung zwingend erfolgen muss, entscheidet daher über die Frage, ob die Staatsregierung rechtlich gezwungen ist, eine inhaltliche Stellungnahme zu einer Petition abzugeben oder nicht.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Reicht nach Ansicht der Staatsregierung das Weisungsrecht des Staatsministers der Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften so weit, dass es jegliche Handlungen der Staatsanwaltschaften in jedem Verfahrensstadium umfasst?
- 1.2 Ist nach Ansicht der Staatsregierung der Staatsminister der Justiz demgemäß für jegliche Handlungen der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Landtag verantwortlich?

- 2.1 Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Staatsregierung verpflichtet, auch bei parallel zu laufenden Gerichtsverfahren betriebenen Petitionen eine inhaltlich ausreichende Stellungnahme abzugeben?
- 2.2 Verbieten es nach Ansicht der Staatsregierung die Grundsätze der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit dem Staatsminister, aufgrund eines Beschlusses über eine Petition im Landtag Einfluss auf den Streitgegenstand eines Gerichtsverfahrens zu nehmen?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 2.3 Ist es nach Ansicht der Staatsregierung zutreffend, dass bei Petitionen, soweit sie sich auf ein Handeln der Staatsanwaltschaft beziehen, unabhängig von der Art der Handlung und unabhängig vom Stand des Verfahrens die Staatsregierung aufgrund bestehender Zuständigkeit des Landtags eine inhaltliche Stellungnahme abgeben muss?
- 3.1 Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Staatsregierung verpflichtet, bei Petitionen nach Art. 4 Abs. 5 Nr. 2 BayPetG eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben, soweit die Staatsanwaltschaft zu einem Antrag auf Wiederaufnahme eines gerichtlichen Strafverfahrens bewegt werden soll?
- 3.2 Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Staatsregierung verpflichtet, bei Petitionen eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben, soweit die Staatsanwaltschaft in einem durch die Verteidigung bereits beantragten Wiederaufnahmeverfahren zu einer bestimmten Stellungnahme oder Änderung einer bereits erfolgten Stellungnahme bewegt werden soll?
- 3.3 Bezieht sich nach Ansicht der Staatsregierung Art. 4 Abs. 2 BayPetG auch auf Strafverfahren, sodass sie auch in diesen Fällen zur inhaltlichen Stellungnahme verpflichtet ist?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 07.01.2020

- 1.1 Reicht nach Ansicht der Staatsregierung das Weisungsrecht des Staatsministers der Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften so weit, dass es jegliche Handlungen der Staatsanwaltschaften in jedem Verfahrensstadium umfasst?**

Die Fach- und Dienstaufsicht des Staatsministeriums der Justiz über die Staatsanwaltschaften gemäß § 147 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz erstreckt sich auf den gesamten gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften. Das externe Weisungsrecht des Staatsministeriums der Justiz umfasst demnach jegliches dienstliche Verhalten der Staatsanwaltschaften in jedem Verfahrensstadium. Weisungen müssen dabei allerdings objektiven Erfordernissen entsprechen, frei von sachfremden Erwägungen sein und dem Legalitätsprinzip genügen. Zu Reichweite und Grenzen des externen Weisungsrechts – von dem faktisch so gut wie kein Gebrauch gemacht wird – wird im Übrigen auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 19.07.2019 (Drs. 18/3421) verwiesen.

- 1.2 Ist nach Ansicht der Staatsregierung der Staatsminister der Justiz demgemäß für jegliche Handlungen der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Landtag verantwortlich?**

Die parlamentarische Verantwortlichkeit des Staatsministers der Justiz umfasst die gesamte Dienstausbübung der Staatsanwaltschaften.

- 2.1 Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Staatsregierung verpflichtet, auch bei parallel zu laufenden Gerichtsverfahren betriebenen Petitionen eine inhaltlich ausreichende Stellungnahme abzugeben?**
- 2.2 Verbieten es nach Ansicht der Staatsregierung die Grundsätze der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit dem Staatsminister, aufgrund eines Beschlusses über eine Petition im Landtag Einfluss auf den Streitgegenstand eines Gerichtsverfahrens zu nehmen?**
- 2.3 Ist es nach Ansicht der Staatsregierung zutreffend, dass bei Petitionen, soweit sie sich auf ein Handeln der Staatsanwaltschaft beziehen, unabhängig von der Art der Handlung und unabhängig vom Stand des Verfahrens die Staatsregierung aufgrund bestehender Zuständigkeit des Landtags eine inhaltliche Stellungnahme abgeben muss?**

Inhalt und Umfang der Stellungnahme der Staatsregierung werden vom Gegenstand der Petition bestimmt.

Die Staatsregierung ist lediglich von solchen Petitionen betroffen, die ein Verhalten der Staatsregierung oder einer dieser nachgeordneten Behörde betreffen. Eine inhaltliche Stellungnahme der Staatsregierung zu einer Petition erfolgt daher nur dann, wenn die Petition ein bestimmtes Verhalten einer Behörde fordert oder kritisiert. Dies umfasst auch das Verhalten der Staatsanwaltschaften, und zwar in jedem Verfahrensstadium. Soweit also die Staatsanwaltschaft an einem Strafgerichtsverfahren beteiligt und Gegenstand der Petition das Verhalten der Staatsanwaltschaft in diesem Gerichtsverfahren ist, erfolgt zu dem konkreten Anliegen der Petentin bzw. des Petenten grundsätzlich eine inhaltliche Stellungnahme.

Die Gerichte hingegen sind sowohl gegenüber der Staatsregierung als auch gegenüber dem Landtag unabhängig (Art. 97 Grundgesetz, Art. 85 Bayerische Verfassung). Handlungen und Entscheidungen der Gerichte fallen daher nicht in die Verantwortung der Staatsregierung; dies gilt auch dann, wenn der Freistaat Bayern oder ein sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung an dem Gerichtsverfahren beteiligt ist. Bei Petitionen, die sich auf verfahrensleitende oder verfahrensabschließende Entscheidungen eines Gerichts beziehen, also zum Beispiel eine bestimmte gerichtliche Entscheidung oder ein bestimmtes Ergebnis eines Gerichtsverfahrens (wie etwa die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens) fordern, erfolgt daher keine inhaltliche Stellungnahme der Staatsregierung.

Der Streitgegenstand eines Parteiprozesses wird durch den Antrag der Klagepartei bestimmt. Soweit der Freistaat Bayern einen Anspruch geltend macht und daher Partei eines Prozesses ist, kann die Staatsregierung Einfluss auf den Streitgegenstand nehmen. In Strafverfahren gibt es hingegen keinen „Streitgegenstand“, sodass die Staatsregierung insoweit keinen Einfluss nehmen kann.

- 3.1 Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Staatsregierung verpflichtet, bei Petitionen nach Art. 4 Abs. 5 Nr. 2 BayPetG eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben, soweit die Staatsanwaltschaft zu einem Antrag auf Wiederaufnahme eines gerichtlichen Strafverfahrens bewegt werden soll?**
- 3.2 Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Staatsregierung verpflichtet, bei Petitionen eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben, soweit die Staatsanwaltschaft in einem durch die Verteidigung bereits beantragten Wiederaufnahmeverfahren zu einer bestimmten Stellungnahme oder Änderung einer bereits erfolgten Stellungnahme bewegt werden soll?**
- 3.3 Bezieht sich nach Ansicht der Staatsregierung Art. 4 Abs. 2 BayPetG auch auf Strafverfahren, sodass sie auch in diesen Fällen zur inhaltlichen Stellungnahme verpflichtet ist?**

Gegenstand der Fragen sind abstrakte Rechtsfragen zur Auslegung der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (GeschO BayLT) und des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG). Gegenstand Schriftlicher Anfragen sind nach § 71 Abs. 1 Satz 2 GeschO BayLT jedoch nur solche Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Auslegung und der praktische Vollzug des Bayerischen Petitionsgesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags obliegt daher in erster Linie dem Landtag bzw. seinen Ausschüssen und nicht der Staatsregierung.

Es obliegt daher dem Landtag bzw. den zuständigen Ausschüssen, zu bestimmen, ob bzw. inwieweit er sich mit Petitionen zu laufenden Gerichtsverfahren (Art. 4 Abs. 2

BayPetG) und mit Petitionen zu strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren (Art. 4 Abs. 5 Nr. 2 BayPetG) befasst und diese sachlich behandelt.

Ob Petitionen nach Art. 4 Abs. 2 BayPetG oder nach Art. 4 Abs. 5 Nr. 2 BayPetG unzulässig sind, wenn ein bestimmtes Verhalten der Staatsanwaltschaft in einem laufenden Wiederaufnahmeverfahren oder die Stellung eines Wiederaufnahmeantrags hinsichtlich eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens begehrt wird, ist – soweit ersichtlich – verfassungsgerichtlich noch nicht entschieden.

Gem. Art. 6 Abs. 1 BayPetG hat der für die Petition zuständige Ausschuss das Recht auf Unterrichtung durch die Staatsregierung, um über die Petition beschließen zu können. Hinsichtlich des Umfangs und der Reichweite einer solchen inhaltlichen Stellungnahme zu zulässigen Petitionen durch die Staatsregierung und insbesondere der Einschränkungen bei gerichtlichen Entscheidungen wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

Der zuständige Ausschuss des Landtags kann beschließen, der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat jedoch ausgeführt, dass das Petitionsrecht nach Art. 115 Bayerische Verfassung dem Landtag und seinen Ausschüssen kein Weisungsrecht gewährt (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Bayerisches Verwaltungsblatt 2007, Seite 557 (558)).